

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2003 mit Änderungen vom 1. Juni 2004 und Berichtigung vom 10. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Deutsch als Fremdsprache als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache sind jedoch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll. Soweit Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nicht bereits durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen sind, sind diese vor Beginn des Profilstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt. Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Deutsch als Fremdsprache muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Kernfach (§§ 6 -10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien	6	4	1 – 2		1	
2	Sprach- und Literaturwissenschaft	11	6	1 – 2	1		
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländer/Bildungsausländerinnen	13	6	2 – 3	1		
4b	Sprachpraxis für Bildungsinländer/Bildungsinländerinnen						
5	Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache	11 (+2)	6	3 – 4	1 (+1)		Module 1 – 3
	Summe:	54(+2)	28		4 (+1)	1	

· In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

· Die Module 4a und 4b sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren.

· Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im Modul 4b ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Lerntagebuchs mit Auswertung zu erbringen."

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2)	6	3 – 4	1 (+1)		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13 (+2) (+8)	6	4 – 5	1 (+1) (+1)		Module 1 – 4
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12 (+2) (+8)	2	5 – 6	1 (+1) (+1)		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(14)		4 (+1)		

- In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).
- Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen.
- Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 8 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.
- Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profildbereich des Faches zu besuchen."

5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2)	6	3 – 4	1 (+1)		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13 (+2) (+8)	6	4 – 5	1 (+1) (+1)		Module 1 – 4
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12 (+2) (+8)	4	5 – 6	1 (+1) (+1)		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich	18		3 – 6			
	Summe:	64(+2)	(16)		4(+1)		

- In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).
- Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.
- Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 9 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.
- Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profildbereich des Faches zu besuchen."

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 - 6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach (§§ 6 -10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1/2	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien und Sprachwissenschaft	9	7	1 – 2			
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländerinnen/ Bildungsausländer	13	6	3 – 4	1		Module 1 – 3
5	nur für Bildungsinländerinnen / Bildungsinländer: Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache				2		
Summe:		35	19		2 bzw. 3		

Die Module 4a und 5 sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren; dementsprechend ergibt sich eine unterschiedliche Anzahl von Einzelleistungen.

Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil."

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/ Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	2	5 – 6	1		Module 1 – 4
Summe:		25	8		2		

Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen."

6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/ Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	4	5 – 6	1		Module 1 – 4
Summe:		25	10		2		

Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Deutsch als Fremdsprache werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme, die die Anfertigung von

Aufgaben mit geringem Arbeitsaufwand einschließt, und/oder durch benotete und unbenotete Einzelleistungen erworben.

- (2) Aufgaben von geringem Arbeitsaufwand können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, Kurzreferate etc. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in Form von
- Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - schriftlichen Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen und einem Umfang von 10-15 Seiten,
 - mündlichen Einzelleistungen von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten erbracht.

Weitere Formen sind möglich, sofern der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen vergleichbar sind.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines der Profilmodule 7 bis 9 anzufertigen ist. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.
- (6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.